

## **Satzung über allgemeine örtliche Bauvorschriften (Allgemeine Bausatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976, S. 1) sowie des § 111 und des § 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung – LBO - für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 352) hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 1.10.1980 folgende Satzung beschlossen:

### **1. Werbeanlagen und Automaten**

#### **§ 1 Werbeanlagen in Wohn-, Dorf-, Misch- und Kleinsiedlungsgebieten** (zu § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- (1) In reinen und allgemeinen Wohngebieten, in Dorf- und Kleinsiedlungsgebieten sind Werbeanlagen nur an dem Teil der baulichen Anlage zulässig, der unterhalb der Fensterzone des zweiten Vollgeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden unterhalb der Dachtraufe liegt.
- (2) In diesen Gebieten sind nicht zulässig:
  - a) Werbeanlagen an Fensterläden und Bäumen;
  - b) großflächige Schrift- und Bildwerbung, bewegliche Werbeanlagen sowie Lichtwerbung in Form von Laufschrift, Wechsel- und Blinklicht oder durch sich bewegende Konstruktion.
- (3) In reinen Wohngebieten sind Werbeanlagen in Vorgärten an Einfriedigungen und Böschungen unzulässig. Dies gilt nicht für Namensschilder bis zu einer Größe von 0,2 qm. Dasselbe gilt für Automaten.
- (4) In den durch Bebauungsplan festgesetzten Mischgebieten sind Anlagen für Großflächenwerbung an Gebäuden bis zu 2 Vollgeschossen sowie Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht unzulässig. Werbeanlagen auf jeder Art von geneigten Dächern und an Schornsteinen sind unzulässig. Soweit Mischgebiete nicht aufgrund der Baunutzungsverordnung festgesetzt sind, sind diese Bestimmungen entsprechend der vorhandenen Bebauung sinngemäß anzuwenden. Als Großflächenwerbung im Sinne dieser Bestimmungen gelten Werbeträger mit mehr als 6 qm Fläche (Wirtschaftswerbung).

#### **§ 2 Werbeanlagen in Kern- und Gewerbegebieten** (zu § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

In Kern- und Gewerbegebieten sind Werbeanlagen auf jeder Art von geneigten Dächern und Schornsteinen unzulässig.

### **§ 3 Werbeanlagen bei Sonderveranstaltungen**

(zu § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

In Wohn-, Dorf-, Kleinsiedlungs-, Misch- und Kerngebieten sind Werbeanlagen als Attrappen, Spannbänder und Fahnen bei zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen (z. B. Saisonschluss- und Räumungsverkäufen, Ausstellungen, Weltspartag) nur zur Ankündigung und während der Dauer der Veranstaltung, längstens einen Monat, zulässig.

### **§ 4 Verbot des wilden Plakatieren**

(zu § 111 Abs. 1 Nr.5 LBO)

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die ein solcher Bebauungsplan nicht vorhanden ist, sind Anschläge außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen sowie außerhalb der Stätte der Leistung nicht zulässig. Dies gilt nicht für Gewerbe- und Industriegebiete.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass die Anschläge wieder beseitigt werden,
  - a) wenn sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben oder
  - b) wenn sie so unansehnlich geworden sind, dass sie verunstaltend wirken.

## **2. Einfriedigungen**

### **§ 5 Verwendung von Stacheldraht zu Einfriedigungen**

(zu § 111 Abs. 1 Ziffer 6 LBO)

- (1) Einfriedigungen aus Stacheldraht dürfen nur in mindestens 1 m Entfernung vom Rand der öffentlichen Straßen oder Feldwege angebracht werden.
- (2) Über anderen Einfriedigungen, die an öffentlichen Straßen oder Feldwegen angrenzen, darf Stacheldraht nur verwendet werden, wenn die Einfriedigung mind. 1,50 m hoch ist und der Stacheldraht in einem waagrecht gemessenen Abstand von mind. 15 cm hinter der Einfriedigung angebracht wird. Bei Einfriedigungen von mehr als 2 m Höhe bedarf es dieses Abstandes nicht.
- (3) Innerhalb von Hecken darf Stacheldraht verwendet werden, wenn er von sämtlichen Außenflächen mindestens 20 cm entfernt ist.

## **§ 6 Einfriedigungen der Seitenabstände der bebauten Grundstücke an Straßen**

In Wohn-, Dorf-, Kleinsiedlungs-, Misch- und Kerngebieten dürfen bei benachbarten Gebäuden, die unmittelbar an der Straße stehen und einen geringen seitlichen Grenzabstand aufweisen (vergrößerte Traufgassen), die Flächen zwischen den Gebäuden zur Straße hin nur von beiden Nachbarn gemeinsam durch Einfriedigungen abgeschlossen werden. Es ist hierbei eine einheitliche Einfriedigung zu erstellen. Die Einfriedigungen, mit Ausnahme von Toren, Türen, Torbogen und dergl., dürfen nicht höher als 2 m sein.

## **§ 7 Einfriedigung von Abstell- und Lagerplätzen**

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes sowie der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die ein solcher Bebauungsplan nicht vorhanden ist und im Außenbereich sind Abstell- und Lagerplätze mit einer 2 m hohen undurchsichtigen Einfriedigung zu umgeben. Zusätzlich oder anstelle dieser Einfriedigung kann eine lebende, mindestens ebenso hohe Einfriedigung und eine einschließlich dieser Einfriedigung bis zu 2 m tiefen Bepflanzung verlangt werden, wenn diese Abstell- und Lagerplätze von öffentlichen Straßen eingesehen werden können. Dies gilt nicht für Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete, wobei auch hier darauf geachtet werden muß, daß stets ein ordentlicher Zustand gegeben ist.
- (2) Lager- und Abstellplätze, bei denen die Gefahr einer Verunstaltung nicht besteht, sind von diesem Gebot ausgenommen.

## **§ 8 Herstellung von Stellplätzen und Kinderspielflächen bei bestehenden baulichen Anlagen**

(zu § 111 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

- (1) Bei bestehenden baulichen Anlagen sind Stellplätze oder Garagen erforderlich; die Herstellung hat gem. § 69 LBO zu erfolgen.
- (2) Bei bestehenden Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen sind Kinderspielflächen erforderlich; entsprechende Flächen sind gem. § 13 Abs. 2 LBO bereitzustellen.

## **4. Genehmigungspflicht**

(zu § 111 Abs. 2 Nr. 1 LBO)

## **§ 9 Abweichend von § 89 LBO bedürfen auch der Baugenehmigung:**

- (1) Außerhalb des Bereiches von Bebauungsplänen und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Errichtung von land- oder forstwirtschaftlichen Schuppen (vgl. § 89 Abs. 1 Nr. 3 LBO) mit mehr als 20 qm Grundfläche oder mit mehr als 3 m Firsthöhe;
- (2) die Errichtung von Gewächshäusern im Sinne von § 89 Abs. 1 Nr. 2 LBO, auch soweit ihre Firsthöhe niedriger als 4 m ist;

- (3) die Änderung der von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbaren Umfassungswände, soweit hierdurch Tür-, Licht- und andere Öffnungen hergestellt oder geändert werden (vgl. § 89 Abs. 2 LBO);
- (4) die Änderung des Daches, soweit hierdurch Dachausgänge hergestellt oder geändert werden (vgl. § 89 Abs. 2 LBO).

## **5. Schlussvorschriften**

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach § 112 LBO mit Geldbuße geahndet werden.

### **§ 11 Verhältnis zu anderen örtlichen Bauvorschriften**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur insoweit, als durch besondere örtliche Bauvorschriften für einzelne Baugebiete (z. B. in Bebauungsplänen oder in weiter geltenden Anbauvorschriften alten Rechtes) nichts anderes vorgeschrieben ist.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit ihrer Auslegung in Kraft.

Lauffen a. N., den 11. Dez. 1980

gez. Manfred Kübler  
Bürgermeister